



**Postulat Wüest Franz und Mit. über die Auflistung von Systemwidrigkeiten und Aufzeigung der Konsequenzen ihrer allfälligen Eliminierung bei der nächsten Revision des Finanzausgleiches (2013) (P 56). Eröffnet am: 13.09.2011 Finanzdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung

**Begründung:**

Das Postulat weist darauf hin, dass beim Finanzausgleich des Kantons Luzern auch nach den Gesetzesanpassungen per 1. Januar 2013 eine Reihe von Systemwidersprüchen bestehen. Deshalb sollen bei dieser Revision sämtliche Systemwidrigkeiten aufgelistet und die Konsequenzen ihrer allfälligen Eliminierung aufgezeigt werden.

In der Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich (B 5) haben wir auf die zwei Systemwidrigkeiten hingewiesen, die auch nach den Gesetzesanpassungen per 1. Januar 2013 bestehen bleiben. Dies sind:

- die unterschiedlichen Abschöpfungssätze beim horizontalen Finanzausgleich,
- die Abhängigkeit der Zahlung und der Höhe der Zahlung von Bildungslastenausgleich vom Ressourcenpotenzial einer Gemeinde.

**Abschöpfungssätze:**

Die Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden erfolgt nach Zentralitätsstufen gemäss kantonalem Richtplan. Die Abschöpfung ist einheitlich für alle Gemeinden, die in dieselbe Kategorie einer Zentralitätsstufe eingeteilt sind. Durch die Einteilung nach Zentralitätsstufen und der daraus abgleitenden unterschiedlichen horizontalen Abschöpfungssätze werden die Stadt Luzern und die Regionalzentren gegenüber den restlichen Gemeinden bevorzugt behandelt. Damit soll ein Beitrag an die Zentrumslasten des Hauptzentrums und der Regionalzentren geleistet werden. Die Systemwidrigkeit besteht darin, dass die begründeten Lasten der Zentren nicht über den Ressourcenabgleich, sondern über den Lastenausgleich abzugelten sind.

**Bildungslastenausgleich:**

Mit dem Bildungslastenausgleich sollen Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Schüleranteil entlastet werden. Vom Bildungslastenausgleich profitieren jedoch nur Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Ressourcenpotenzial. Diese Abhängigkeit von Lasten und Ressourcen und Lasten ist systemfremd.

Bei den Gesetzesänderungen per 1. Januar 2013 werden verschiedene Anpassungen vorgenommen, welche zum Teil zu einer deutlichen Reduktion der Finanzausgleichszahlungen an einzelne Gemeinden zur Folge haben. Um diese Veränderungen in einem tragbaren Rahmen zu halten, wurde auf die Bereinigung der beiden erwähnten Systemwidrigkeiten

verzichtet. Im Wirkungsbericht 2013 sollen diese Themen wieder aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Frage der Zentrumslasten und deren Abgeltung werden allenfalls Kostenuntersuchungen notwendig sein. Die Auswirkungen der Eliminierung der beiden verbleibenden Systemwidrigkeiten werden wir im Wirkungsbericht aufzeigen.

Im Sinne der Ausführungen zum Postulat beantragen wir Ihnen, das Postulat als erheblich zu erklären.